

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung
der Notfallrettung und des Krankentransportes im Bereich Dresden
(Rettungsdienstgebührensatzung)**

vom ...

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. ... vom ...

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 1 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), und § 32 Abs. 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. 2004 S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenerhebung
- § 3 Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner
- § 4 Erhebung und Fälligkeit
- § 5 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden gewährleistet als Trägerin des bodengebundenen Rettungsdienstes in ihrem Stadtgebiet die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienst) als öffentliche Aufgabe gemäß Abschnitt 4 des SächsBRKG.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Rettungsdienstleistungen aller im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden tätigen Leistungserbringer, ausgenommen die Leistungen des Intensivtransportwagens.
- (3) Zur Finanzierung des Rettungsdienstes erhebt die Landeshauptstadt Dresden gemäß § 32 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG Gebühren nach dieser Satzung, soweit die Benutzerin/der Benutzer an keine Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern gemäß § 32 Abs. 5 Satz 1 SächsBRKG gebunden ist. Das betrifft:
 - privat versicherte Personen,
 - nicht versicherte Personen,
 - gesetzlich versicherte Personen, wenn die Leistung nicht Bestandteil des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenkassen ist,

- gesetzlich versicherte Personen, wenn die Leistung von der gesetzlichen Krankenkasse nicht genehmigt wurde (das betrifft zum Beispiel nicht genehmigte Krankentransportfahrten) und
- Krankenhäuser für Verlegungsfahrten.

§ 2 Gebührenerhebung

(1) In den Fällen des § 1 Abs. 3 werden pauschale Gebühren für den Einsatz von

1. Krankentransportwagen (KTW),
2. Rettungstransportwagen (RTW) und
3. Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF)

erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der beigefügten Gebührentabelle, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Die Entscheidung über den Einsatz der notwendigen Rettungsmittel trifft grundsätzlich die Integrierte Regionalleitstelle Feuerwehr und Rettungsdienst der Landeshauptstadt Dresden.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Vermittlung des Einsatzes durch die Leitstelle.
- (4) Beim Transport mehrerer Personen mit demselben Rettungsmittel wird von jeder transportierten Person die pauschale Gebühr des betreffenden Rettungsmittels erhoben.
- (5) Begleitpersonen können mitgenommen werden, wenn dadurch die Patientenbeförderung nicht behindert wird. Für Begleitpersonen werden keine Gebühren erhoben. Der Leistungserbringer des Rettungsdienstes haftet nur für Schäden an einer Begleitperson, wenn diese durch die Fahrzeugbesatzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 3 Gebührensuldnerin/Gebührensuldner

(1) Gebührensuldnerin/Gebührensuldner ist:

1. die Benutzerin/der Benutzer oder ein gesetzlicher Vertreter,
2. die/der Behandelte oder ein gesetzlicher Vertreter,
3. der Betreiber des Krankenhauses, welches einen Transport ohne zwingende medizinische Gründe oder ohne Einwilligung der gesetzlichen Krankenkasse veranlasst hat,
4. in Fällen des § 6a Asylbewerberleistungsgesetz zusätzlich der Träger des Asylbewerberleistungsgesetzes,
5. in Fällen des § 25 Sozialgesetzbuch XII zusätzlich der Träger der Sozialhilfe.

(2) Gebührensuldnerin/Gebührensuldner ist weiterhin, wer einen Fehleinsatz verursacht, indem er wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen den Rettungsdienst alarmiert.

§ 4 Erhebung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird mittels Gebührenbescheid erhoben.

- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe zu zahlen.
- (3) Das Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (Sächs-VwKG) findet entsprechende Anwendung.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Die Rettungsdienstgebührensatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Entgelten für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Bereich Dresden (Rettungsdienstentgeltsatzung) vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.

Dresden, ...

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

**Anlage
zur Rettungsdienstgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden**

Gebührentabelle

<u>Rettungsmittel</u>	<u>Gebühr</u>
Rettungstransportwagen (RTW)	344,50 Euro
Krankentransportwagen (KTW)	130,10 Euro
Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF)	140,50 Euro

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister